



## Satzung des Vereins

## Landsportverein Schöngleina

e.V.

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen Landsportverein Schöngleina e.V. (LSV Schöngleina e.V.) und hat seinen Sitz in Schöngleina. Er wurde am 12.07.2015 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stadtroda unter der Nummer VR 210893 eingetragen.
- 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Farbe

Die Farben des Vereins sind blau - gelb.

§ 3
Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.





## § 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- 1. Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3. Das in den Abteilungen vorhandene Aktivvermögen verbleibt in der jeweiligen Abteilung.

#### § 5 Grundsätze

- 1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- 2. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- 3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

#### § 6 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein führt als Mitglieder
- a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
- b) Kinder (bis 13 Jahre)
- c) Jugendliche (14 17 Jahre)
- d) Ehrenmitglieder
- 2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- 3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- 4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 5. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit richten sich nach der Beitragsordnung des Vereins.





#### 6. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur schriftlich über den vereinseigenen Vordruck "Austrittserklärung" und für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat:
- c) durch Ausschluss, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
- 7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) bei erheblicher Verletzung der Vereinssatzung,
- b) bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
- c) bei grobem unsportlichem Verhalten oder
- d) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere durch Kundgabe extremistischer, rassistischen, ausländerfeindlicher Gesinnung sowie rechts- bzw. linksradikalen Gedankengutes.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weitergetragen werden.

# § 7 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen sowie Anträge an diese zu stellen,
- b) die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen





#### § 8 Plichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen und zur Weiterentwicklung des Vereins beizutragen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) mit den zur Verfügung gestellten Einrichtungen sorgsam umzugehen und dem Verein vor Schaden zu bewahren,
- d) die durch den Vorstand und der jeweiligen Abteilung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- e) bei Bedarf des Vereins sonstige Leistungen in Form von Arbeitseinsätzen (maximal 2 Einsätze pro Jahr) zu erbringen. Mitglieder können die Erbringung von Arbeitseinsätzen, soweit nicht mindestens an einem Arbeitseinsatz teilgenommen wurde, durch die Leistung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrag) abwenden. Mitglieder die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistung befreit. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

### § 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 10 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

#### Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- c) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Beschlussfassung über Anträge,
- g) Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- h) Auflösung des Vereins.





# § 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich durch Aushang in den Abteilungseinrichtungen ein. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagungsordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann Ergänzungen bis zwei Tage vor der Versammlung schriftlich beantragen. Später eingehende Tagesordnungspunkte können nur behandelt werden, wenn sie durch Beschluss in der Mitgliederversammlung angenommen werden.

#### § 13 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 4. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit 1/3 abgegebenen gültiger Stimmen verlangt wird. Bei Wahlen muss auf Antrag eine geheime Abstimmung per Stimmzettel erfolgen.
- 5. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesem Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- 7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 3 genannten gemeinnützigem Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.





#### § 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Stimmrecht besitzen alle Mitglieder und Ehrenmitglieder, sofern sie jeweils das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### § 15 Protokollierungen

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied und dem von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Protokollführers zu unterschreiben. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.





#### § 16 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der Schatzmeister
- den Abteilungsleiter(n)
- den Beisitzer(n)
  - 2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
  - 3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen und müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder in geeigneter Form mitgeteilt werden.
- 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 gewählte Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden anwesend sind. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder fünften ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
- 7. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen gemäß § 5 der Satzung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.
- 8. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- 9. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (im Weiteren "BGB-Vorstand" genannt) sind:
- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Schatzmeister
- 10. Allein vertretungsberechtigt sind nach BGB der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Vereinsintern gilt, dass der 1. Vorsitzende die jeweilige Vertretung bestimmt. Beisitzer sowie Abteilungsleiter sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des BGB-Vorstands. Sie unterstützen den BGB-Vorstand umfassend und ermöglichen durch ihre Tätigkeit eine umfassende und funktionierende Vorstandsarbeit.





#### § 17 Beisitzer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt sogenannte "Beisitzer", die den BGB-Vorstand unterstützen und beraten sollen. Die Zahl der Beisitzer richtet sich nach den Erfordernissen des Vereins und werden vom Vorstand vorgegeben.
- 2. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die neben der grundsätzlichen Eignung sich zu den Grundsätzen gemäß § 5 der Satzung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.
- 3. Die Amtszeit jedes einzelnen Beisitzers beträgt 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4. Beisitzer sind im Vorstand vollumfänglich stimmberechtigt.
- 5. Beisitzer werden je nach internem Bedarf mit wechselnden Aufgaben durch den Vorstand betraut.
- 6. Beim Ausscheiden von einzelnen Beisitzer während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

### § 18 Abteilungen

- 1. Der Verein kann in Abteilungen gegliedert werden. Die Aufstellung und Auflösung einer Abteilung innerhalb des Vereins bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- 2. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins, jedoch führen und verwalten sich in Angelegenheiten ihres Genres grundsätzlich selbständig und nehmen Aufgaben im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks sowie für das jeweilige Genre / die jeweiligen Sportarten wahr.
- 3. Jede Abteilung kann von einem Abteilungsvorstand geleitet werden.
- 4. Die Abteilungsvorstände (Abteilungsleiter) sind gegenüber dem Vorstand zur Berichterstattung verpflichtet und sind im Vorstand vollumfänglich stimmberechtigt.
- 5. Weitere Bestimmung sind der aktuellen bzw. künftigen Abteilungsordnung zu entnehmen.

## § 19 Ehrungen

- 1. Jedes Mitglied, das sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat, kann geehrt werden. über Art der Ehrung außer Ehrenvorsitzender entscheidet allein der Vorstand.
- 2. Zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied kann nur ernannt werden, wer folgende Punkte erfüllt:

#### - Ehrenvorsitzender:

Lange Tätigkeit in der Vorstandschaft, wobei mindestens eine zehnjährige Tätigkeit als 1. Vorsitzender enthalten sein muss. Der Ehrenvorsitzende hat beratende Funktion im Vorstand ohne Stimmrecht.

#### - Ehrenmitglied:

Jedes Mitglied, das sich in besonders engagierter Weise ständig für das Interesse des Vereins eingesetzt hat.

3. Der Vorschlag zur Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied kann von jedem Mitglied des Vereins in schriftlicher Form an den 1. Vorsitzenden gestellt werden.





- 4. über den Ehrenvorsitzenden entscheidet die Wahl mit ¾ Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung.
- 5. über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder brauchen keinen Mitgliedsbeitrag entrichten.

#### § 20 Auflösungsbestimmung

- 1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schöngleina, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

#### § 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 26.01.2024 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.